

Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten Karin Landauer zu Post 1 der Sitzung des Wiener Landtages am 27.04.1990 betreffend den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJG 1990)

Die gefertigte Landtagsabgeordnete stellt gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Magistratsdirektion der Stadt Wien PRÄSIDIALBÜRO Eingel. 27. APR. 1990 PrZ A.B.G.E.L.E.H.N.T.
--

Der § 10 soll wie folgt ersetzt werden:

1. Für Fragen der Jugendwohlfahrt ist ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten, der beratende Funktion hat.
2. Diesem Beirat gehören an:
 - a.) Der für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige amtsführende Stadtrat als Vorsitzender.
 - b.) Der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut ist.
 - c.) Drei Vertreter der bei den Bezirksjugendämtern beschäftigten Sozialarbeiter, die von diesen aus ihrer Mitte gewählt werden.
 - d.) Je ein Vertreter aller gemäß § 8 anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträger.
 - e.) Je ein Vertreter der im Wiener Landtag vertretenen Parteien.
3. Mit einer 2/3 Mehrheit wird aus dem Gremium des Jugendwohlfahrtsbeirats der Kinder- und Jugendanwalt gewählt. Dieser muß weisungsfrei, aber auch ohne Weisungsbefugnis arbeiten, sodaß er nicht als übergeordnete Instanz der Jugendwohlfahrtsbehörde betrachtet werden kann.

Der Kinder- und Jugendanwalt sollte insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

1. Das Recht, Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen, insbesondere zu deren Sicherheit, zu erarbeiten und vorzuschlagen.
2. Das Recht, Maßnahmen zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und der Gesellschaft andererseits vorzuschlagen und die Pflicht, über Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie über dafür notwendige Maßnahmen ausreichend, nicht nur im Einzelfall, sondern auch öffentlich zu informieren.
3. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Rechte und Pflichten des Minderjährigen sowie des Erziehungsberechtigten betreffen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen und den Standpunkt der Minderjährigen zu vertreten.
5. Erstellung eines jährlichen Lageberichtes im Bereich der Jugendwohlfahrt

f. Zier

Runi

Kan Landaus

J. Reibner

Köber

Man Kuchner

[Signature]